Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2661

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5273/68

Bonn, den 12. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Steuerpolitik

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Dritte Richtlinie des Rats zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Gemeinsame Modalitäten für die Anwendung der Mehrtwertsteuer auf Umsätze von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Februar 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Dritten Richtlinie des Rats zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Gemeinsame Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Umsätze von landwirtschaftlichen Erzeugnissen —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität wie auch aus Gründen, die in der Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik liegen, ist es erforderlich, die gemeinsamen Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Umsätze von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Artikel 15 Absatz 1 der zweiten Richtlinie des Rats vom 11. April 1967 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer [1]) vorgesehen sind, festzulegen und dadurch insbesondere zu vermeiden, daß die Mehrwertsteuer, die auf den Ankäufen und den in Anspruch genommenen Dienstleistungen im Sektor Landwirtschaft lastet, zu einer verborgenen, unterschiedlichen Steuerbelastung in diesem Sektor führt und darüber hinaus auf den nachfolgenden Umsatzstufen Kumulativwirkungen und Verzerrungen bewirkt.

Um einesteils den freien Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Gemeinsamen Markt durch eine möglichst weitgehende Beseitigung der Mehrwertsteueranwendung an den Binnengrenzen zu erleichtern und zum andern, um eine gleiche mehrwertsteuerliche Einwirkung auf die landwirtschaftlichen Preise herbeizuführen, ist es erforderlich, einen gemeinsam ermäßigten Satz auf die Erzeugnisse anzuwenden, die in einer gemeinsamen Liste aufgeführt sind, welche die meisten der im Anhang II des Vertrages genannten Erzeugnisse enthält und durch andere Erzeugnisse erweitert ist; die Festsetzung des gemeinsamen ermäßigten Satzes soll dem Rat überlassen bleiben, der einstimmig auf Vorschlag der Kommission entscheidet.

Zur Erreichung der gesetzten Ziele muß der gemeinsame ermäßigte Satz bis zur Einzelhandelsstufe einschließlich gelten; die Anwendung dieses Satzes auf den Einzelhandel könnte in einigen Mitgliedstaaten jedoch auf bestimmte praktische und politische Schwierigkeiten stoßen; aus diesem Grund wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen, auf der Einzelhandelsstufe eine unterschiedliche Steuerbelastung zu haben; für das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und insbesondere, um den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen, ist es jedoch zweckmäßig, soweit wie möglich zu einer Konvergenz der Steuerlast auf der Endstufe zu gelangen und folglich zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Wegen der besonderen Lage des landwirtschaftlichen Produktionssektors in der Gemeinschaft sind zahlreiche landwirtschaftliche Erzeuger noch nicht imstande, alle Pflichten zu übernehmen, die für die normale Anwendung des Mehrwertsteuersystems in der zweiten Richtlinie vorgesehen sind; für diese landwirtschaftlichen Erzeuger müssen deshalb in einer noch einzuführenden Regelung besondere Anwendungsmodalitäten vorgesehen werden, um sie einerseits von der Verpflichtung zur Buchführung, Rechnungserteilung, Steuererklärung und Steuerentrichtung zu befreien und um andererseits die auf ihren Ankäufen und auf den ihnen erbrachten Dienstleistungen lastenden Steuern pauschal auszugleichen.

Diese Pauschalregelung ist also nur ein steuertechnisches Mittel, um die Anwendung der Mehrwertsteuer auf den landwirtschaftlichen Produktionssektor zu ermöglichen, und muß die Zielsetzungen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und insbesondere die Wettbewerbsneutralität beachten; der durch diese Regelung vorgesehene Pauschalausgleich muß demgemäß möglichst genau sein, um die mit jedem Pauschalsystem verbundenen Vor- und Nachteile zu verringern; der Pauschalsatz muß folglich für jeden Mitgliedstaat soweit als möglich nach Maßgabe der tatsächlichen Belastung festgesetzt werden, die von der Gesamtheit der dieser Regelung unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeuger getragen wird; die Festsetzung des Pauschalsatzes soll dem Rat überlassen bleiben, der einstimmig auf Vorschlag der Kommission entscheidet.

Ein einfaches und schnelles Verfahren für etwa erforderliche technische Berichtigungen der Pauschalsätze eines Mitgliedstaates ist für den Fall vorzusehen, daß dieser Staat eine Änderung seines Mehrwertsteuersystems beabsichtigt, die auch die auf

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 71 vom 14. April 1967, Seite 1303/67

den Wareneinkäufen landwirtschaftlicher Erzeuger und auf den diesen erbrachten Dienstleistungen lastende Mehrwertsteuer der Höhe nach verändern könnte —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Umsätze von landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden von den Mitgliedstaaten nach folgenden Bestimmungen festgelegt und ab 1. Januar 1970 angewendet.

(2) Soweit diese Richtlinie nicht gegenteilige Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen der ersten und zweiten Richtlinie des Rats vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer [2]) anzuwenden.

Artikel 2

Mehrwertsteuerpflichtig sind auch die landwirtschaftlichen Interventionsstellen mit ihren Umsätzen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die sie in Anwendung der Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation dieser Erzeugnisse bewirken.

Artikel 3

In den Bestimmungen dieser Richtlinie bedeuten:

— „Listengüter" die im Anhang A aufgeführten Güter;

— „landwirtschaftlicher Erzeuger" ein Steuerpflichtiger, der im Rahmen seines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder Fischereibetriebes die im Anhang B genannten Erzeugertätigkeiten ausübt;

— „Pauschallandwirt" ein landwirtschaftlicher Erzeuger, der unter die in Artikel 7 festgelegte Pauschalregelung fällt.

Artikel 4

(1) Lieferungen und Einfuhren von Listengütern unterliegen dem gemeinsamen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von x Prozent.

(2) Der gemeinsame ermäßigte Satz wird spätestens am 1. Juli 1969 auf Vorschlag der Kommission unter Zugrundelegung der Hälfte des arithmetischen Mittels der in den Mitgliedstaaten am 1. Januar 1970 anzuwendenden Normalsätze der Mehrwertsteuer vom Rat einstimmig festgesetzt. Jeder Mitgliedstaat gibt der Kommission spätestens am 1. Mai 1969 den Normalsatz für die Berechnung des gemeinsamen ermäßigten Satzes bekannt.

(3) Wenn infolge der Anwendung des gemeinsamen ermäßigten Satzes der Betrag der nach Artikel 11 der zweiten Richtlinie zulässigen Abzüge den für einen Erklärungszeitraum geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag übersteigt, wird der überschießende Betrag spätestens am Ende des Kalendervierteljahres erstattet.

(4) Bis zur Beseitigung der Besteuerung der Einfuhr und der steuerlichen Entlastung der Ausfuhr im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 4 der ersten Richtlinie steht es den Mitgliedstaaten frei, auf Lieferungen von Gegenständen aus Teil I der Liste an Nichtsteuerpflichtige und auf die von diesen bewirkte Einfuhr solcher Güter einen vom gemeinsamen ermäßigten Satz abweichenden Satz anzuwenden. Will ein Mitgliedstaat auf diese Umsätze einen niedrigeren Satz als den gemeinsamen ermäßigten Satz anwenden oder eine Befreiung mit etwaiger Erstattung der auf der Vorstufe entrichteten Steuern gewähren, finden die Artikel 16 und 17 letzter Gedankenstrich der zweiten Richtlinie Anwendung.

(5) Jeder Mitgliedstaat, der bereits vor Annahme dieser Richtlinie eine der Regelungen nach Absatz 4 anwendet oder deren Anwendung beabsichtigt, teilt dies der Kommission rechtzeitig mit, die mit den Mitgliedstaaten prüft, inwieweit eine Konvergenz der von den Mitgliedstaaten angewendeten oder beabsichtigten Maßnahmen erreicht werden könnte.

Artikel 5

(1) Im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ist unter Voraussetzungen, die der Rat festlegt, die Einfuhr von Listengütern, die für einen steuerpflichtigen Abnehmer bestimmt sind, befreit.

(2) Die in Absatz (1) genannte Befreiung wird nicht gewährt, wenn

a) diese Güter für einen Pauschallandwirt bestimmt sind, und/oder

b) auf diese Güter bei der Einfuhr Zölle oder Abschöpfungen erhoben werden.

(3) Die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen werden spätestens am 1. Juli 1969 auf Vorschlag der Kommission vom Rat einstimmig festgesetzt, und zwar derart, daß der Grenzübergang zwischen den Mitgliedstaaten soweit als möglich frei von Formalitäten und Kontrollen ist.

Artikel 6

(1) Auf Lieferungen von Listengütern, die ein landwirtschaftlicher Erzeuger bewirkt, wird die Mehrwertbesteuerung nach der in Artikel 7 bezeichneten Pauschalregelung vorgenommen.

---

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 71 vom 14. April 1967
— Erste Richtlinie des Rats vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (S. 1301/67).
— Zweite Richtlinie des Rats vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer-Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems (S. 1303/67)

(2) Die Sonderregelung für Kleinunternehmen gemäß Artikel 14 der zweiten Richtlinie ist auf landwirtschaftliche Erzeuger nicht anwendbar.

Artikel 7

(1) Die von einem Pauschallandwirt bewirkten Lieferungen von Listengütern unterliegen der Mehrwertsteuer zum gemeinsamen ermäßigten Satz. Von dieser Steuer schuldet:

a) der Pauschallandwirt einen Anteil von y Prozent,

b) der mehrwertsteuerpflichtige Abnehmer, sofern er nicht Pauschallandwirt ist, den übrigen Anteil von x-y Prozent.

(2) Der Pauschalsatz von y Prozent wird für jeden Mitgliedstaat spätestens am 1. Juli 1969 auf Vorschlag der Kommission vom Rat einstimmig festgesetzt. Er wird unter Zugrundelegung der verfügbaren makro-ökonomischen Gegebenheiten so hoch festgesetzt, daß ein globaler Ausgleich der abzugsfähigen Mehrwertsteuer, die auf den Ankäufen aller Pauschallandwirte insgesamt und auf den ihnen erbrachten Dienstleistungen lastet, erfolgen kann. Der Satz kann gegebenenfalls für bestimmte Produktionsbereiche differenziert werden. Jedoch dürfen der oder die Pauschalsätze nicht höher festgesetzt werden als der in Artikel 4 genannte gemeinsame ermäßigte Satz.

(3) Der in Absatz (1) Buchstabe b) bezeichnete Abnehmer

a) muß einen Ankaufsbeleg in zwei Exemplaren ausstellen, der an die Stelle der Rechnung tritt und in dem der Preis ohne Steuer und der vom Pauschallandwirt gemäß Absatz (1) Buchstabe a) geschuldete anteilige Steuerbetrag gesondert ausgewiesen werden;

b) muß dem Pauschallandwirt ein Exemplar des unter Buchstabe a) genannten Ankaufsbelegs aushändigen;

c) ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 11 der zweiten Richtlinie berechtigt, von der von ihm geschuldeten Steuer abzuziehen:

— den Mehrwertsteuerbetrag, der in dem unter Buchstabe a) genannten Ankaufsbeleg ausgewiesen ist, von dem er ein vom Pauschallandwirt gegengezeichnetes Exemplar aufbewahren muß;

— den Mehrwertsteuerbetrag, den er gemäß Absatz (1) Buchstabe b) entrichtet hat.

(4) Die Bestimmungen der Artikel 10 Absatz (1) Buchstabe a), 11 und 12 der zweiten Richtlinie sind auf Pauschallandwirte nicht anwendbar.

(5) Den Mitgliedstaaten steht es vorbehaltlich der in Artikel 16 der zweiten Richtlinie vorgesehenen Konsultation frei, für die Lieferungen von Listengütern, die ein Pauschallandwirt an einen Nichtsteuerpflichtigen oder an einen anderen Pauschallandwirt bewirkt, eine ergänzende Anpassungsregelung vorzusehen, um dadurch eine gleichgewichtige, vom Wirtschaftsablauf unabhängige Steuerbelastung zu erreichen.

Artikel 8

(1) Von der Pauschalregelung sind ausgeschlossen:

a) Vereinigungen landwirtschaftlicher Erzeuger, wie insbesondere landwirtschaftliche Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und andere Erzeugerorganisationen sowie deren Zusammenschlüsse;

b) landwirtschaftlicher Erzeuger, die mit anderen als den in Artikel 6 bezeichneten Umsätzen der Mehrwertsteuer unterliegen, sofern der Jahresbetrag dieser anderen Umsätze einen von jedem Mitgliedstaat festzulegenden Betrag übersteigt.

(2) Jedem Mitgliedstaat steht es frei, bestimmte Gruppen landwirtschaftlicher Erzeuger und auch diejenigen landwirtschaftlichen Erzeuger, bei denen die normale Anwendung des Systems keine besonderen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten aufwirft, von der Pauschalregelung auszuschließen.

Artikel 9

Jeder Pauschallandwirt hat das Recht, für die normale Mehrwertbesteuerung zu optieren.

Artikel 10

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat Änderungen seines Mehrwertsteuersystems, durch die sich die Mehrwertsteuer, die auf den Warenankäufen landwirtschaftlicher Erzeuger und auf den ihnen erbrachten Dienstleistungen lastet, verändern kann, so setzt er die Kommission rechtzeitig hiervon in Kenntnis und gibt ihr alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere das Zahlenmaterial für die gemäß Artikel 7 Absatz (2) vorzunehmenden Berichtigungen der für diesen Mitgliedstaat festgesetzten Pauschalsätze.

Nach Konsultation der Mitgliedstaaten nimmt die Kommission die Berichtigungen der für den betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Pauschalsätze vor, die erforderlich sind, um der festgestellten Änderung der Steuerbelastung Rechnung zu tragen.

Artikel 11

Anläßlich der Vorlage des in Artikel 18 der zweiten Richtlinie vorgesehenen Berichtes an den Rat unterbreitet die Kommission gegebenenfalls Vorschläge zur Überprüfung des gemeinsamen ermäßigten Satzes und/oder der nationalen Pauschalsätze sowie zur Ergänzung oder Änderung der Bestimmungen dieser dritten Richtlinie.

Artikel 12

Die Kommission prüft, ob es zweckmäßig ist, gemeinsame Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf bestimmte, im Rahmen landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder Fischerei-

betriebe erbrachte Dienstleistungen festzulegen. Gegebenenfalls unterbreitet sie vor dem 1. Juli 1969 dem Rat hierüber Richtlinienvorschläge.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten, die vor dem 1. Januar 1970 ein Mehrwertsteuersystem anwenden, passen sich soweit als möglich den Bestimmungen dieser Richtlinie an, indem sie insbesondere sowohl die Bestimmungen über die Anwendung des Artikels 2 als auch die Grundsätze des Artikels 4 Absatz (3) und die die Pauschalregelung betreffenden Grundsätze der Artikel 6 bis 9 in ihre Gesetzgebung einführen.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Anhang A

Liste der dem gemeinsamen ermäßigten Steuersatz unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Produktionsmittel

Teil I

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend
01.03	Schweine, lebend
01.04	Schafe und Ziegen, lebend
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
01.06 A	Hauskaninchen
01.06 B	Tauben
ex 01.06 C	Bienen, Frösche, Seidenraupen
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
02.04 A	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Haustauben oder Hauskaninchen, frisch, gekühlt oder gefroren
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck)
02.06 A 02.06 B ex 02.06 C	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: A. Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet B. von Schweinen C. von Rindern, Schafen, Ziegen, Hauskaninchen und Haustauben
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren
03.02	Fische, nur gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
04.03	Butter
04.04	Käse und Quark
ex 04.05	Vogeleier, frisch oder haltbar gemacht

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung
04.06	Natürlicher Honig
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.05	Abfälle von Fischen
05.15 A	Kleinfische bis zu 6 cm Länge und Garnelen, getrocknet
ex 05.15 B	Nichtlebende Tiere der in dieser Liste unter Tarifnummern 01.01 bis 01.06 und 03.01 bis 03.03 genannten Art, ungenießbar; Tierblut, Fischrogen und Fischmilch, ungenießbar
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser
ex 06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch oder getrocknet
ex 06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch oder getrocknet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnummer 06.03
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
08.07	Steinobst, frisch
08.08	Beeren, frisch
08.09	Andere Früchte, frisch
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta"
09.05	Vanille
09.06	Zimt und Zimtblüten
09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardomomen
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze
10.01	Weizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05	Mais
10.06	Reis
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide
11.01	Mehl von Getreide
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06
ex 11.07	Malz, nicht geröstet
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat
ex 12.04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch oder getrocknet; Zuckerrohr
12.05	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet
ex 12.06	Blütenzapfen von Hopfen
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert
12.10	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter
14.01 A	Korbweiden
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, ausgenommen in luftdicht verschlossenen Behältnissen
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
17.03	Melassen, auch entfärbt
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker, ausgenommen in luftdicht verschlossenen Behältnissen
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
ex 22.10	Weinessig
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfällen aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und ähnliche Rückstände
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß
23.05	Weintrub; Weinstein, roh
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter)
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle einschließlich Sägespäne

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung
44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet
44.04	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl
53.01	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Flachs
57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Hanf

Teil II

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung
ex 28.38	Kupfersulfat und andere Schädlingsbekämpfungsmittel dieser Tarifnummer
31.01	Guano und andere natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel
31.04	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger).

Anhang B

Liste der Tätigkeiten landwirtschaftlicher Erzeuger im Sinne des Artikels 3

I — Landbau im eigentlichen Sinne:

1. Allgemeine Landwirtschaft einschließlich Weinbau
2. Obstbau (einschließlich Olivenbau) und Gartenbau (Gemüse, Blumen und Zierpflanzen), auch in Treibhäusern
3. Forstwirtschaft
4. Erzeugung von Pilzen, Gewürzen und Kräutern; Erzeugung von Saat- und Pflanzgut; Baumschule

II — Tierzucht und Tierhaltung (einschließlich der mit der Bodenausnutzung zusammenhängenden Erzeugung von tierischen Produkten):

1. Viehzucht und Viehhaltung
2. Geflügelwirtschaft
3. Kaninchenzucht und -haltung
4. Imkerei
5. Seidenraupenzucht
6. Schneckenzucht

III — Fischerei:

1. Süßwasserfischerei
2. Teichwirtschaft
3. Muschel- und Austernzucht und Zucht von anderen Weich- und Schalentieren
4. Froschzucht.

Begründung

I. Bedeutung und Ziele dieses Richtlinienvorschlags

1. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der zweiten Richtlinie des Rats vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer [1]) unterbreitet die Kommission den Vorschlag einer dritten Richtlinie über die gemeinsamen Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Umsätze von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

2. Die drei Ziele, die dieser Richtlinienvorschlag aus Gründen der Wettbewerbsneutralität und gleichzeitig aus Gründen der Weiterentwicklung der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik zu erreichen sucht, sind:

a) der Landwirtschaft die leichtere Integration in die allgemeine Wirtschaft zu ermöglichen und — auf steuerlichem Gebiet — zu den gleichen Wettbewerbsbedingungen zu verhelfen;

b) den Verkehr landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Innern der Gemeinschaft zu erleichtern;

c) eine unterschiedliche Beeinflussung der Agrarpreise in den Mitgliedstaaten durch die Mehrwertsteuer auf den Stufen, auf denen diese Preisbildung grundsätzlich erfolgt, zu vermeiden.

3. Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, folgende Grundsätze aufzustellen und dabei den Besonderheiten der Agrarpolitik und Agrarwirtschaft Rechnung zu tragen:

a) Der Sektor Landwirtschaft muß in das gemeinsame Mehrwertsteuersystem einbezogen werden, um ihn in die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu versetzen wie die anderen Wirtschaftsbereiche und um jede Diskriminierung zwischen Erzeugern der Gemeinschaft zu vermeiden.

   Wegen der Tatsache, daß nicht alle landwirtschaftlichen Betriebe zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Lage sind, das normale Mehrwertsteuersystem zu befolgen, wird jedoch vorgeschlagen, bei ihnen eine pauschale Regelung anzuwenden. Diese Regelung ist nur ein technisches und praktisches Mittel zur Anwendung der Mehrwertsteuer zur Herbeiführung eines pauschalen Ausgleiches der Steuern, die die Käufe der Landwirte und die ihnen erbrachten Dienstleistungen belastet haben. Den landwirtschaftlichen Erzeugern, auf die diese Regelung angewendet wird, dürfen daraus also grundsätzlich keine finanziellen Vor- oder Nachteile erwachsen. Aus diesem Grunde muß der Pauschalsatz nach gemeinsamen Regeln für jeden Mitgliedstaat in einer Höhe festgesetzt werden, daß ein globaler Ausgleich der auf der Vorstufe bezahlten Steuern herbeigeführt wird.

   Mit dem vorgeschlagenen Pauschalsystem kann nicht vermieden werden, den steuerpflichtigen Abnehmern landwirtschaftlicher Erzeugnisse einige zusätzliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Abgesehen von den in Artikel 8 dieses Richtlinienvorschlags bezeichneten landwirtschaftlichen Erzeugern, die als fähig angesehen werden können, das normale System der Mehrwertsteuer durchzuführen, muß jeder landwirtschaftliche Erzeuger, der glaubt, daß ihm die pauschale Regelung Nachteile zufügen würde, das Recht haben, für die normale Anwendung der Mehrwertsteuer zu optieren. Aufgrund der strukturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktion ist es sehr wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten weitgehend Gebrauch machen von den in Anhang A, Ziffern 25 und 26 der zweiten Richtlinie vorgesehenen Rechten, um für die Landwirte, die der Normalregelung unterliegen, die in Artikel 12 der zweiten Richtlinie geforderten Verwaltungsformalitäten zu vereinfachen.

b) Da der gemeinsame Agrarmarkt bis zum 1. Januar 1970 bereits vollendet sein wird, erscheint es notwendig, eines der größten Hindernisse des vollständig freien Verkehrs landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Innern der Gemeinschaft, das in dem Vorhandensein von Steuergrenzen zwischen den Mitgliedstaaten zu sehen ist, sobald wie möglich verschwinden zu lassen. Die Bestimmungen dieses Richtlinienvorschlags sehen also Modalitäten vor, die einen Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erlauben, der so weit wie möglich von Mehrwertsteuerformalitäten und Mehrwertsteuerkontrollen an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten entlastet ist. Der vorgeschlagene gemeinsame ermäßigte Satz ist ein wesentliches Mittel, um die Verwirklichung dieses Ziels zu erreichen.

c) Die Grundsätze der gemeinsamen Agrarpolitik beruhen insbesondere auf der Festsetzung gemeinsamer Preise durch den Rat und deren Relationen untereinander. Nach einer solchen Festsetzung müßte die Steuer in allen Mitgliedstaaten die gleiche Inzidenz haben, damit die Entscheidungen des Rats ihre Bedeutung behalten. Aus der Anwendung unterschiedlicher Steuersätze könnten sich einesteils unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau und zum anderen mittelbare Auswirkungen auf die Orientierung der Produktion und auf das Funktionieren des EAGFL ergeben.

   Tatsächlich wird die Einführung unterschiedlicher Steuersätze in den Mitgliedstaaten Veränderun-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 71/1967 vom 14. April 1967, S. 1303/67

gen des landwirtschaftlichen Preisgefüges verursachen. In dem Mitgliedstaat, der auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse einen verhältnismäßig höheren Satz anwendet, wird eine Steigerung der Agrarpreise eintreten, was ein Absinken des Verbrauchs und somit eine mengenmäßige Zunahme der den Einlagerungsstellen angebotenen Erzeugnisse zur Folge hat. Der EAGFL wird dadurch zum Eingreifen, sei es durch Interventionen auf dem Markt, sei es durch Erstattungen bei der Ausfuhr in dem betreffenden Land, veranlaßt, und dies zu Lasten der anderen Mitgliedstaaten, in denen niedrigere Steuersätze angewendet werden und deshalb die genannten Wirkungen nicht auftreten.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, einen gemeinsamen ermäßigten Satz vorzusehen, der auf landwirtschaftliche Erzeugnisse anwendbar ist, die in der diesem Richtlinienvorschlag beigefügten Liste aufgezählt sind. Dieser gemeinsame Satz gilt auch für einige Produktionsmittel, um die auf den Ankäufen landwirtschaftlicher Erzeuger lastenden Steuern zu verringern und so bestimmte, sich aus der Pauschalregelung ergebende Nachteile einzuschränken.

In Ermangelung EWG-einheitlicher Sätze in der ersten Harmonisierungsphase und wegen der noch divergierenden Zielsetzungen der Sozial- und Haushaltspolitik kann jedoch nicht von allen Mitgliedstaaten verlangt werden, die Anwendung des gemeinsamen ermäßigten Satzes bis zu den Lieferungen von Listengütern an Letztverbraucher beizubehalten. Den Mitgliedstaaten steht es daher frei, die Steuerbelastung auf der letzten Stufe zu erhöhen oder zu vermindern.

Indessen könnten dadurch, daß die Mitgliedstaaten von dieser ihnen belassenen Ermessensfreiheit Gebrauch machen, voneinander abweichende Verhältnisse eintreten, deren Auswirkungen den erstrebten Zielen zuwiderlaufen. Die Kommission schlägt deshalb ein geeignetes Verfahren vor, das eine Konvergenz der Maßnahmen der Mitgliedstaaten und somit eine gewisse Harmonisierung herbeiführen kann, damit die Zielsetzungen der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik soweit als möglich beachtet werden.

II. Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften der gemeinsamen Modalitäten der Anwendung der Mehrwertsteuer auf landwirtschaftliche Erzeugnisse

Zu Artikel 2

Die der Gemeinschaftsregelung unterliegenden Interventionsstellen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind obligatorisch steuerpflichtig, um zu vermeiden, daß im Wirtschaftsablauf der Vermarktung von Erzeugnissen, die Gegenstand einer Intervention sind, ein Bruch in der Kette der Steuerabzüge eintritt, was das gute Funktionieren der gemeinsamen Agrarmarktorganisation stören könnte. Folglich können die Mitgliedstaaten hinsichtlich dieser Interventionsstellen, selbst wenn sie als Stellen angesehen werden können, die diese Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausüben, von der unter Ziffer 2 des Anhangs A der zweiten Richtlinie vorgesehenen Freiheit zum Ausschluß aus dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer keinen Gebrauch machen.

Zu Artikel 3

— Erster Gedankenstrich: „Listengüter"

Die im Anhang A beigefügte Liste zählt die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Produktionsmittel auf, für die dieser Richtlinienvorschlag den gemeinsamen ermäßigten Satz zwingend vorschreibt.

Teil I enthält die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Als Ausgangspunkt für die Ausarbeitung dieser Liste diente der Anhang II zu Artikel 38 des Vertrags von Rom. Aus diesem Anhang wurden einerseits bestimmte verarbeitete Erzeugnisse nicht übernommen, bei denen die Anwendung des gemeinsamen ermäßigten Satzes zu Nachteilen hauptsächlich technischer Art führen würde, besonders wegen der noch ausstehenden Harmonisierung der Normalsätze der Mitgliedstaaten. Andererseits wurde der Anhang durch die Aufnahme bestimmter Erzeugnisse ergänzt, deren Einbeziehung gerechtfertigt ist, um die mit diesem Richtlinienvorschlag verfolgten Ziele zu erreichen.

Zu diesem Zweck enthält die Liste grundsätzlich alle landwirtschaftlichen „Ab-Hof-Erzeugnisse" einschließlich solcher, die Gegenstand einer Verarbeitung waren, soweit diese Verarbeitung eine Tätigkeit darstellt, die in nicht unbeträchtlichem Umfang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten wie eine typisch landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

In der Liste sind ferner die Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs aufgeführt, die ihrer Art nach landwirtschaftliche Produktionsmittel sind, auch wenn sie eine industrielle Verarbeitung erfahren haben, soweit durch diese Erzeugnisse die auf den Ankäufen der Landwirte lastende Steuer merklich beeinflußt wird.

Zudem enthält die Liste bestimmte Gruppen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in nicht be- oder verarbeitetem Zustand, die als Substitutionserzeugnisse für andere in der Liste aufgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten.

Aus den in Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe c dargelegten Gründen sind jedoch auch einige Erzeugnisse, die den obengenannten Kriterien nicht entsprechen, in der Liste aufgeführt.

Teil II enthält die landwirtschaftlichen Produktionsmittel, die dem gleichen ermäßigten Satz unterliegen wie die in Teil I aufgeführten Erzeugnisse. Es handelt sich um landwirtschaftliche Produktionsmittel vor allem industriellen Ursprungs (Düngemittel, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel). Andere landwirtschaftliche Produktionsmittel wie Pflanz- und Saatgut usw., sind bereits in Teil I aufgeführt.

— Zweiter Gedankenstrich: „Landwirtschaftlicher Erzeuger"

Da die Sonderregelungen zur Anwendung der Mehrwertsteuer eigens für die landwirtschaftlichen Erzeuger vorgesehen sind, erscheint es notwendig, daß die Mitgliedstaaten eine gemeinschaftliche Begriffsbestimmung „landwirtschaftlicher Erzeuger" übernehmen. Die Tätigkeiten, die zur Eigenschaft „landwirtschaftlicher Erzeuger" führen können, sind in der Liste des Anhangs B aufgezählt, die ausgehend von der „Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique" des Statistischen Büros der Vereinten Nationen [1]) aufgestellt wurde.

Zu Artikel 4

— Absatz 2

Das in diesem Absatz vorgesehene Verfahren gestattet dem Rat, den gemeinsamen ermäßigten Satz zu einem Zeitpunkt festzusetzen, in dem die verschiedenen Normalsätze von den Mitgliedstaaten wahrscheinlich festgelegt sein werden. Um es der Kommission zu ermöglichen, rechtzeitig den dem Rat zu unterbreitenden Vorschlag zur Festsetzung des gemeinsamen ermäßigten Satzes auszuarbeiten, ist es zweckmäßig, daß die Mitgliedstaaten spätestens am 1. Mai 1969 der Kommission den Normalsatz notifizieren, der in ihren Ländern ab 1. Januar 1970 angewendet wird. Für den Fall, daß in einem Mitgliedstaat der Normalsatz am 1. Mai 1969 nicht endgültig feststeht, kann dieser Staat der Kommission den Normalsatz mitteilen, den er ab 1. Januar 1970 anzuwenden gedenkt.

— Absatz 3

Da der gemeinsame ermäßigte Satz nicht nur für landwirtschaftliche Erzeugnisse von der Produktionsstufe bis zur Großhandelsstufe einschließlich, sondern auch für einige für die Landwirtschaft bestimmte Produktionsmittel gelten soll, könnte in einzelnen Ländern der Fall eintreten, daß in Anwendung dieses gemeinsamen ermäßigten Satzes der Betrag der zulässigen Abzüge in bestimmten Fällen den für einen Erklärungszeitraum geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag übersteigt. Deshalb mußte eine Bestimmung vorgesehen werden, wonach dem Steuerpflichtigen der etwaige Überschuß möglichst schnell erstattet werden kann, damit ihm keine nachteiligen finanziellen Folgen aus dem vorgeschlagenen gemeinsamen ermäßigten Satz erwachsen. Diese Maßnahme ist auch für die Interventionsstellen, die gegebenenfalls für einen langen Zeitraum einlagern oder eine Wertminderung der eingelagerten Erzeugnisse erleiden, erforderlich, damit sie nicht steuerliche Finanzierungskosten zu tragen haben.

— Absatz 5

Hinsichtlich der in diesem Absatz vorgesehenen Konvergenz kann auf die im Abschnitt I, letzter Absatz, gegebenen Erläuterungen Bezug genommen werden. Es handelt sich um die Einführung eines Verfahrens einer nicht zwingend gebotenen Konsultation.

Zu Artikel 5

Die in diesem Artikel vorgesehene Regelung soll zu einem möglichst freien Verkehr der Listengüter im Gemeinsamen Markt führen. Sie paßt sich weitgehend den Bestimmungen der zweiten Richtlinie an, beseitigt allerdings die Steuererhebung beim Grenzübergang mit der Maßgabe, daß diese erst beim ersten Abnehmer nach der Einfuhr vorzunehmen ist. Diese Regelung hat bis zu der Beseitigung der Besteuerung der Einfuhr und der steuerlichen Entlastung der Ausfuhr im Sinne von Artikel 4 der ersten Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer noch als Übergangsmaßnahme zu gelten.

Praktisch bleibt bei dieser Regelung der Ausgleich zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, er erfolgt aber nach einer Methode, die grundsätzlich keinen Anlaß zu Maßnahmen an der Grenze geben soll. Darüber hinaus ist zu betonen, daß dieser Ausgleich nicht länger die Funktion hat, Unterschiede in den Sätzen auszugleichen, sondern daß er lediglich in budgetärer Hinsicht die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Besteuerung im Verbrauchsland ermöglichen soll.

Die steuerliche Entlastung der Ausfuhr erfolgt nach der in der zweiten Richtlinie für die anderen ausgeführten Erzeugnisse vorgesehenen Methode, d. h. durch eine Befreiung mit Abzug der bezahlten Vorsteuern. Es ist jedoch zu bemerken, daß für Pauschallandwirte die steuerliche Entlastung bei der Ausfuhr ausgeschlossen ist (vgl. Artikel 7 Absatz 4 dieses Richtlinienvorschlags), so daß sie für die normale Regelung optieren müssen, um diese steuerliche Entlastung zu erhalten.

Die Besteuerung der Einfuhr wird durch die Nachholwirkung auf der ersten Stufe nach der Einfuhr gewährleistet; aus diesem Grunde wird die Entlastung der Einfuhren nur gewährt, wenn diese Einfuhren von Steuerpflichtigen bewirkt werden, die nicht die Eigenschaft von Pauschallandwirten haben.

Andererseits schien es folgerichtig, nicht auf die Erhebung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr zu verzichten, sofern die Listengüter bei der Einfuhr einem Zoll oder einer Abschöpfung unterliegen, da die Erhebung der Mehrwertsteuer nach Artikel 7 Absatz 2 der zweiten Richtlinie mit der Erhebung der Zölle verbunden werden kann. Praktisch gilt dies im Prinzip für Listengüter aus Drittländern, die sich nicht im freien Zollverkehr befinden.

Unter den nach Absatz 3 vom Rat festzulegenden Voraussetzungen müssen soweit wie möglich die Grenzkontrollen durch ein System der gegenseitigen Amtshilfe mit Austausch von Auskünften zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten ersetzt werden, womit auch Steuerhinterziehungen vorgebeugt werden könnte.

[1]) Etudes Statistiques, série M, no. 4, Rev. 1, New York 1958

Zu Artikel 6

Die vorgeschlagene Pauschalregelung gilt nur für die Lieferungen von Listengütern, die ein landwirtschaftlicher Erzeuger bewirkt. Diese besonders für die Stufe der landwirtschaftlichen Erzeugung vorgesehene Regelung, die den Ausgleich der vom landwirtschaftlichen Erzeuger für seine Warenankäufe und die ihm erbrachten Dienstleistungen bezahlten Steuern bei gleichzeitiger Befreiung von den Verpflichtungen zur Buchführung, Rechnungserteilung, Erklärung und Entrichtung der Steuer ermöglichen soll, schließt für landwirtschaftliche Erzeuger jede andere Sonderregelung aus, die für Kleinunternehmen vorgesehen werden könnte.

Zu Artikel 7

— Absatz 1

Die von einem Pauschallandwirt bewirkten Lieferungen von Listengütern unterliegen wie die von anderen Produzenten bewirkten Lieferungen einem gemeinsamen ermäßigten Satz von „X" Prozent. Diese Steuer wird zu einem Anteil von „Y" Prozent von dem Pauschallandwirt und zu einem anderen Anteil, der „X—Y" Prozent entspricht, von dem steuerpflichtigen Abnehmer geschuldet. Der Anteil von „Y" Prozent von dem angenommen wird, daß er den Globalbetrag der die Ankäufe des Pauschallandwirts belastenden Steuer darstellt, wird von diesem Landwirt bei seinen Verkäufen überwälzt, da der steuerpflichtige Abnehmer ihm neben dem Preis ohne Steuer einen Betrag von „Y" Prozent, zu zahlen hat. Der Pauschallandwirt kann andererseits von jeder Steuerzahlung an den Fiskus befreit werden, da unterstellt wird, daß der abziehbare Steuerbetrag dem Verkaufssteuerbetrag entspricht. Der andere Teil in Höhe von „X—Y" Prozent wird dem Fiskus vom steuerpflichtigen Abnehmer geschuldet, der im Laufe des gleichen Erklärungszeitraums von der von ihm geschuldeten Steuer nicht nur diesen Anteil, sondern auch den dem Pauschallandwirt gezahlten Anteil abziehen kann, was insgesamt dem gemeinsamen ermäßigten Satz von „X" Prozent entspricht.

— Absatz 2

Das einzige Ziel des Pauschalsatzes von „Y" Prozent besteht darin, auf der landwirtschaftlichen Produktionsstufe im nationalen Bereich den globalen Ausgleich der Steuern zu ermöglichen, die auf den Warenankäufen der Pauschallandwirte und den ihnen erbrachten Dienstleistungen lasten.

Dieser Pauschalsatz muß demgemäß soweit wie möglich den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, um einen genauen Ausgleich für die Gesamtheit der Pauschallandwirte eines einzelnen Staates zu ermöglichen. Bei einer zu hohen Ansetzung dieses Pauschalsatzes würden die Pauschallandwirte insgesamt von ihren Abnehmern einen über den ihre Ankäufe tatsächlich belastenden Steuerbetrag hinausgehenden Betrag erhalten, und der Unterschied zwischen dem von ihnen erhaltenen und dem von ihnen bezahlten Betrag könnte als eine indirekte Subvention angesehen werden, was zu Verzerrungen nicht nur im nationalen Bereich, sondern auch im innergemeinschaftlichen Warenaustausch führen könnte. Würde dagegen der Pauschalsatz zu niedrig angesetzt und somit keinen globalen Ausgleich der Vorsteuern gestatten, so könnte daraus ein Einkommensverlust jenen landwirtschaftlichen Erzeugern erwachsen, die nicht in der Lage sind, die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen, um für die normale Mehrwertbesteuerung optieren zu können.

Dieser Satz muß also möglichst genau festgesetzt werden, um die Vorsteuer auszugleichen. Für die Berechnung des Pauschalsatzes maßgebliche Faktoren sind somit der durchschnittliche Wertzuwachs und die Bestimmung der auf den Ankäufen der Pauschallandwirte eines einzelnen Staates lastenden Vorsteuern. Angesichts der raschen Entwicklung der wirtschaftlichen Lage in der Landwirtschaft (Zunahme der Ankäufe, eventuelle Verringerung des durchschnittlichen Wertzuwachses) und im Hinblick darauf, daß die die Ankäufe der Landwirte belastende nationale Mehrwertsteuer mit ihren Sätzen noch nicht bekannt ist, ist es zweckmäßig, die Festsetzung der nationalen Pauschalsätze auf einen der Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems naheliegenden Zeitpunkt, nämlich auf den 1. Juli 1969, zu verschieben.

Zur Erreichung des zweckmäßigen, möglichst genauen Ausgleichs der bezahlten Vorsteuern könnte es sich gegebenenfalls als notwendig erweisen, für bestimmte Produktionssektoren (z. B. Forst- und Teichwirtschaft) eine Differenzierung des Pauschalsatzes vorzusehen.

Andererseits ist zu bemerken, daß der Pauschalsatz den vorgesehenen gemeinsamen ermäßigten Steuersatz nicht überschreiten darf. Deshalb kann es für Mitgliedstaaten mit einem verhältnismäßig hohen Normalsatz vielleicht notwendig werden, für andere landwirtschaftliche Produktionsmittel als die, die im Anhang A Teil II genannt sind, einen ermäßigten Satz vorzusehen, der den in Artikel 9 Absatz 2 der zweiten Richtlinie festgelegten Voraussetzungen Rechnung trägt und der eine Verringerung der globalen Steuerlast auf Ankäufe landwirtschaftlicher Erzeuger ermöglichen würde.

— Absatz 3

Der in diesem Absatz erwähnte Ankaufsbeleg, der vom steuerpflichtigen Abnehmer ausgestellt werden muß, dient einerseits dem Pauschallandwirt, um über den Preis hinaus den zum Ausgleich seiner Vorsteuern bestimmten Betrag zu fordern und dient andererseits dem Abnehmer, um den Abzug von seiner eigenen Steuerschuld vorzunehmen.

— Absatz 5

Eine von einem Pauschallandwirt an einen anderen Pauschallandwirt oder einen Nichtsteuerpflichtigen bewirkte Lieferung könnte zu einer anderen Steuerbelastung führen, als dies bei einem normalen Umsatz- oder Einfuhrvorgang der Fall wäre. Mitgliedstaaten, die eine gleichgewichtige, vom Wirtschaftsablauf unabhängige Steuerbelastung herbeiführen wollen, erhalten deshalb die Möglichkeit, eine ergänzende Anpassungsregelung vorzusehen. Liegt

z. B. ein Pauschalsatz unter dem Satz der Endstufe, so könnte daran gedacht werden, auf Pauschallandwirte eine ergänzende Besteuerung für ihre an Nichtsteuerpflichtige getätigten Direktverkäufe anzuwenden.

Zu Artikel 8

— Absatz 1 Buchstabe a)

Da die geplante Pauschalregelung die Anwendung der Mehrwertsteuer auf den gesamten Sektor der landwirtschaftlichen Erzeugung einschließlich der nicht buchführenden Betriebe ermöglichen soll, schien es jedoch angebracht, daß die Vereinigungen landwirtschaftlicher Erzeuger, von denen angenommen werden kann, daß sie in der Lage sind, ausreichende Aufzeichnungen vorzunehmen und die übrigen mit der Besteuerung verbundenen Formalitäten zu beachten, das System normal anwenden.

— Absatz 1 Buchstabe b)

Es handelt sich um landwirtschaftliche Erzeuger, die daneben eine andere Tätigkeit ausüben, für die sie nach Artikel 12 der zweiten Richtlinie zu Aufzeichnungen verpflichtet sind. Somit scheint kein Grund zu bestehen, diese „gemischten" Betriebe von den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu befreien, sondern es muß im Gegenteil daran gedacht werden, diese Verpflichtungen auch auf ihre landwirtschaftliche Tätigkeit auszudehnen. Um jedoch „gemischte" Unternehmen mit geringen nichtlandwirtschaftlichen Umsätzen von der Pauschalregelung nicht auszuschließen, muß ein Mindestumsatz für diese nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten vorgesehen werden, der demjenigen entsprechen könnte, der bei der auf Kleinunternehmen anwendbaren Sonderregelung zur Anwendung kommt.

— Absatz 2

Da der Landwirtschaft jedes Mitgliedstaates unterschiedliche und wechselhafte Verhältnisse eigentümlich sind, erschien es zweckmäßig, es den Mitgliedstaaten freizustellen, die zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Pauschalregelung erforderlichen Merkmale den verschiedenen Agrarstrukturen und ihren Verwaltungserfordernissen entsprechend zu bestimmen. Diese Möglichkeit gestattet es den Mitgliedstaaten, sowohl auf Grund objektiver Merkmale bestimmte Gruppen landwirtschaftlicher Erzeuger (zum Beispiel Landwirte mit Sonderkulturen), als auch auf Grund subjektiver Merkmale bestimmte landwirtschaftliche Erzeuger, die ausreichende Aufzeichnungen führen, von der Pauschalregelung auszuschließen.

Zu Artikel 10

Da die Festsetzung der nationalen Pauschalsätze im wesentlichen von der Steuer abhängt, die auf den Warenankäufen der Pauschallandwirte und auf den ihnen erbrachten Dienstleistungen lastet, schien es geboten, ein Verfahren zur Bekanntgabe und gegebenenfalls Revision der geplanten Pauschalsätze für solche Fälle vorzusehen, in denen ein Mitgliedstaat beabsichtigt, sein Mehrwertsteuersystem und damit die Belastung der für die Berechnung der genannten Pauschalsätze maßgeblichen Faktoren zu ändern. Weil die vorzunehmenden Berichtigungen lediglich technischer Art sind, schien es zweckmäßig, die Übertragung dieser Aufgabe vom Rat an die Kommission vorzusehen.

Zu Artikel 12

Wenngleich die Kommission der Ansicht ist, daß es zur Zeit nicht unbedingt erforderlich ist, besondere gemeinsame Modalitäten für Dienstleistungen vorzusehen, hält sie es für angebracht, hierüber Untersuchungen anzustellen und nach Maßgabe der Weiterentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik zu erwägen, ob es wünschenswert ist, ergänzende Vorschläge auf diesem Gebiet zu machen.

Zu Artikel 13

In Anbetracht des erreichten Standes bei der Errichtung des gemeinsamen Agrarmarktes im Vergleich zur Anwendung der Mehrwertsteuer ist es sehr zweckmäßig, daß die Mitgliedstaaten, die ein Mehrwertsteuersystem vor dem 1. Januar 1970 anwenden, sobald als möglich ihre nationale Gesetzgebung den Grundsätzen dieses Richtlinienentwurfs anpassen, soweit diese vor den Entscheidungen angewendet werden können, die der Rat späterhin und vor der Einführung des gemeinsamen Systems in allen anderen Mitgliedsländern noch treffen muß.